



Bereich: Kinderförderung
Az: 56
Datum: 19.02.2019

2019/057
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	07.03.2019	

Betreff

Änderung der Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel (Richtlinien der Stadt Castrop-Rauxel zur Förderung von Kindern in Tagespflege gemäß § 22-24 SGB VIII)

Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Den Änderungen in der „Richtlinie zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Castrop-Rauxel“ wird zugestimmt. Die geänderte Richtlinie tritt zum 01.08.2019 in Kraft.

Sachverhalt

1. Ausgangslage

Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die in familienähnlichen Strukturen, vorrangig im Haushalt von Tagesmüttern bzw. Tagesvätern, stattfindet. Am 14.05.2009 hat der Jugendhilfeausschuss den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagespflege beschlossen.

In der Kindertagespflege geht es wie in Kindertageseinrichtungen um Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsleistungen. Diese Voraussetzungen werden durch das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) und das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (KiföG) konkretisiert.

Die Stadt Castrop-Rauxel arbeitet in Bezug auf die Kindertagespflege eng mit der AWO zusammen. Die AWO, Unterbezirk Münsterland-Recklinghausen, führt seit vielen Jahren die Qualifikation der Tagesmütter und –väter durch und übernimmt die Fachberatung.

Da es in Bezug auf die Handlungsweise vor Ort im Bereich der Kindertagespflege keine wesentlichen gesetzlichen Festlegungen gab und bis heute gibt, wurde im Jahr 2011 erstmalig eine Richtlinie zur Kindertagespflege für die Stadt Castrop-Rauxel erstellt, in der entsprechende Eckpunkte festgelegt wurden. Diese wurde am 22.09.2011 durch den JHA beschlossen.

Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege hat in den vergangenen Jahren weiterhin eine erhebliche Ausweitung erfahren. Im Januar 2019 wurden 172 Kinder in der Kindertagespflege betreut. Davon sind 161 Kinder unter drei Jahre, 11 weitere Kinder werden in Randzeiten betreut. Weitere Anfragen liegen noch vor.

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem ersten Lebensjahr seit dem 01.08.2013 wurde die Richtlinie für die Kindertagespflege in Form einer detaillierten und klaren Umsetzung für die Handlungsanforderung an die deutlich veränderten Rahmenbedingungen angepasst.

Nach nunmehr acht Jahren Praxiserfahrung mit der Richtlinie ergibt sich weiterer Handlungsbedarf für eine Anpassung und Überarbeitung.

Die neugefassten Richtlinien bieten den Tagespflegepersonen durch umfangreiche Veränderungen mehr Planungssicherheit und in einigen Bereichen qualitativ verbesserte Rahmenbedingungen.

2. Wichtige Punkte und Ergänzungen der neuen Kindertagespflegerichtlinien

- Anspruchsberechtigte Personen und Anspruchsumfang (Punkt 1.1.)
 - Ergänzung um den Punkt der nun möglichen Vormerkung über den Kita-Navigator und der damit verbundenen gesetzlichen Vorgaben (§ 3 b KiBiz – Bedarfsanzeige und Anmeldung)
- Besonderheiten der Randzeitenbetreuung bei kurzfristigem Ausfall der institutionellen Betreuung (Punkt 1.3.)
 - Ergänzungen, um diesen Punkt differenzierter darzustellen

- Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumlichkeiten und Großtagespflege (Punkt 2.2) - Rahmenbedingungen
 - Erweiterung der Formen der Kindertagespflege um die Punkte Großtagespflege und andere geeignete (angemietete) Räumlichkeiten
- Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen (Punkt 3.2)
 - Anerkennung und Anrechnung der pädagogischen Ausbildung einer staatlich anerkannten Erzieherin / eines staatlich anerkannten Erziehers – Reduzierung des Umfangs auf 30 Stunden der Qualifizierungsmaßnahme zur Kindertagespflegeperson, basierend auf den Inhalten des Curriculums des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI)
- Beratung und Vermittlung durch eine Fachstelle (Punkt 4.1)
 - Ergänzung: Fortbildungsveranstaltungen erfolgen in Kooperation mit der VHS Castrop-Rauxel
- Leistungen für Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung (Punkt 6.1)
 - Die Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen der Stufe 2 erhöht sich zum 01.08.2019 erstmalig von 5,20 € pro Stunde pro Kind auf 5,50 € pro Stunde pro Kind und bis zum 01.08.2024 jährlich um 0,10 € pro Stunde pro Kind
 - Die Erstellung der Bildungsdokumentation (Portfolio) wird pauschal mit 15,00 € pro Kind und Monat vergütet. Ab dem 01.08.2019 wird die Erstellung der Bildungsdokumentation (Portfolio) sowie die Vor- und Nachbereitung pauschal mit 20,00 € pro Kind und Monat vergütet
 - Erhöhung der Übernachtungspauschale von 4,00 € auf 12,00 € pro Übernachtung
 - Erhöhung des Betreuungsentgeltes um 1,00 € pro Stunde in den Randzeiten
- Betreuungsfreie Zeit der Kindertagespflegeperson (Punkt 6.2)
 - Weitergehende Erläuterungen von anteiligen Anspruchsvoraussetzungen
 - Weitergehende Erläuterung von Urlaub / betreuungsfreie Zeit